

**Vereinbarung
über die Mitwirkung der Kantonsparlamente beim Erlass und beim
Vollzug von interkantonalen Vereinbarungen und von Verträgen der
Kantone mit dem Ausland (Vereinbarung über die Mitwirkung der
Parlamente, ParlVer)**

*Der Kanton Freiburg,
der Kanton Waadt,
der Kanton Wallis,
der Kanton Neuenburg,
der Kanton Genf,
der Kanton Jura,*

(im Folgenden: die Vertragskantone)

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung;
gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Freiburg;
gestützt auf Artikel 103 der Verfassung des Kantons Waadt;
gestützt auf Artikel 38 der Verfassung des Kantons Wallis;
gestützt auf Artikel 56 der Verfassung des Kantons Neuenburg;
gestützt auf Artikel 99 der Verfassung des Kantons Genf;
gestützt auf Artikel 84 der Verfassung des Kantons Jura;

im Bestreben, die Parlamente ihrer Kantone beim Verfahren zum Erlass und beim Vollzug von interkantonalen Vereinbarungen und von Verträgen mit dem Ausland mitwirken zu lassen und gemeinsame Regeln über den Erlass, die Ratifizierung, den Vollzug und die Änderung dieser Vereinbarungen und Verträge zu erlassen;

haben Folgendes vereinbart:

1. KAPITEL

Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand der Vereinbarung **Art. 1** Diese Vereinbarung regelt die Mitwirkung der Parlamente der Vertragskantone beim Erlass und beim Vollzug von interkantonalen Vereinbarungen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland ("interkantonale Vereinbarung" bzw. "interkantonale Vereinbarungen").

Geltungsbereich **Art. 2** ¹Die Bestimmungen dieser Vereinbarung werden angewendet, sobald mehr als die Hälfte der an der Vereinbarung beteiligten Kantone Vertragskantone sind und wenn in mindestens zwei Vertragskantonen die interkantonale Vereinbarung den Parlamenten zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

²Diese Bestimmungen gelten nur für die Vertragskantone, in denen der Abschluss oder die Ratifizierung der interkantonalen Vereinbarung dem Parlament zur Genehmigung

unterbreitet werden muss (die betreffenden Kantone), selbst wenn andere Vertragskantone an der interkantonalen Vereinbarung mitwirken.

³Jeder Vertragskanton, der an der interkantonalen Vereinbarung mitwirkt, bestimmt in Anwendung seiner Gesetzgebung, ob der Abschluss oder die Ratifizierung der fraglichen interkantonalen Vereinbarung dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

2. KAPITEL

Erlass- und Beitrittsverfahren bei interkantonalen Vereinbarungen

Überweisung an die Parlamente **Art. 3** ¹Sind die Verhandlungen zwischen den Regierungen abgeschlossen, so überweisen die Regierungen aller betreffenden Kantone den Entwurf für eine interkantonale Vereinbarung dem Parlamentsbüro ihres Kantons.

²Die Regierungen können vereinbaren, dass die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der entsprechenden Departementsvorsteherinnen und -vorsteher oder die Präsidentin oder der Präsident der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) den Entwurf überweist.

Interparlamentarische Kommission
1. Einsetzung und Befugnisse **Art. 4** ¹Die Parlamentsbüros der betreffenden Kantone setzen eine interparlamentarische Kommission ein; dieser gehören von jedem Kanton je 7 Vertreterinnen und Vertreter an, die von jedem Parlament gemäss dem geltenden Verfahren für die Bestellung der Kommission bezeichnet werden.

²Sie laden die Parlamentsbüros der Kantone, die an dieser Vereinbarung nicht mitwirken, in denen aber der Abschluss und die Ratifizierung der interkantonalen Vereinbarung dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden muss, ein, je 7 Vertreterinnen und Vertreter in die interparlamentarische Kommission zu entsenden. Diese Vertreterinnen und Vertreter haben beratende Stimme.

³Die interparlamentarische Kommission kann zum Entwurf der interkantonalen Vereinbarung Stellung nehmen; die Regierungen setzen ihr eine angemessene Frist.

2. Arbeitsweise **Art. 5** ¹Die interparlamentarische Kommission wird von den betreffenden Parlamentsbüros in gegenseitiger Absprache einberufen.

²Sie tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit; ihre Mitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

³An der konstituierenden Sitzung wählt die interparlamentarische Kommission eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten; diese müssen aus den Vertretungen von zwei verschiedenen Kantonen stammen. Bei der Wahl entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Das Sekretariat der interparlamentarischen Kommission und die Aufbewahrung der Akten werden vom Sekretariat des Parlaments des Kantons, in dem die Kommission tagt, auf eigene Kosten sichergestellt.

⁵Die interparlamentarische Kommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder aus den betreffenden Kantonen.

⁶Die Stellungnahme der interparlamentarischen Kommission wird den interessierten Regierungen oder der von ihnen bezeichneten Konferenz mitgeteilt. Das Ergebnis der Abstimmung in jeder kantonalen Vertretung wird erwähnt.

⁷Die Regierungen der betreffenden Kantone können sich an den Sitzungen der Kommission vertreten lassen. Die Regierungsvertreterinnen und -vertreter nehmen nicht an den Abstimmungen teil.

⁸Die interparlamentarische Kommission kann ein eigenes Reglement erlassen.

3. Rückmeldung **Art. 6** Die Regierungen der betreffenden Kantone oder die von ihnen bezeichnete Konferenz teilen der interparlamentarischen Kommission spätestens bei der Unterzeichnung der interkantonalen Vereinbarung mit, welche Folge ihrer Stellungnahme gegeben wurde.

Weitere Arten der Mitwirkung **Art. 7** ¹Die Parlamentsbüros der betreffenden Kantone können darauf verzichten, eine interparlamentarische Kommission einzusetzen, wenn in gegenseitiger Absprache festgestellt wird, dass Einstimmigkeit herrscht.

²In diesem Fall können sie beantragen, dass sich die Büros schriftlich einigen und eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf einer interkantonalen Vereinbarung verfassen oder dass jedes Büros eine eigene Stellungnahme verfasst.

³Jedes Büro kann zum Entwurf der interkantonalen Vereinbarung Stellung nehmen; die Regierungen setzen ihnen dazu eine angemessene Frist.

⁴Die Regierungen der betreffenden Kantone teilen den Büros spätestens bei der Unterzeichnung der interkantonalen Vereinbarung mit, welche Folge ihrer Stellungnahme gegeben wurde.

Genehmigung **Art. 8** ¹Nach der Unterzeichnung durch die Regierungen der betreffenden Kantone werden die interkantonalen Vereinbarungen dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet; dabei gilt in jedem Kanton die eigene Gesetzgebung.

²Der Botschaft an die Parlamente werden die Stellungnahme der interparlamentarischen Kommission oder der Büros und die Information der Regierungen darüber, welche Folge sie dieser Stellungnahme gegeben haben, beigelegt.

3. KAPITEL

Interparlamentarische Geschäftsprüfung

Art. 9 ¹Wird mit einer Vereinbarung eine interkantonale Institution oder eine gemeinsame Organisation geschaffen, so wird im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht eine interparlamentarische Geschäftsprüfung für diese interkantonale Institution oder diese gemeinsame Organisation eingeführt.

²Die interparlamentarische Geschäftsprüfung wird von einer interparlamentarischen Kommission ausgeübt, die sich aus Parlamentarierinnen und Parlamentariern aus jedem betreffenden Kanton zusammensetzt.

³Die Zusammensetzung und die Befugnisse der interparlamentarischen Kommission sowie die Modalitäten der von ihr ausgeübten Kontrolle werden in der Vereinbarung, mit der die interkantonale Institution oder die gemeinsame Organisation geschaffen wird, festgelegt.

⁴Die interparlamentarische Kommission erstellt mindestens einmal im Jahr einen schriftlichen Bericht zuhanden der Parlamente der betreffenden Kantone.

⁵Die Budget- und Kontrollbefugnisse der Parlamente sowie die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 über die interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen bleiben vorbehalten.

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Beitritt **Art. 10** ¹Alle Kantone können dieser Vereinbarung beitreten.

²Kantone, die der Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland beigetreten sind, können dieser Vereinbarung nur gültig beitreten, wenn sie gleichzeitig innert nützlicher Frist die genannte Vereinbarung vom 9. März 2001 kündigen.

Inkrafttreten **Art. 11** ¹Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar, der auf den Beitritt von mindestens zwei Kantonen folgt, in Kraft.

²Für die Kantone, die der Vereinbarung später beitreten, tritt sie am ersten Tag des zweiten Monats, der auf ihre Beitrittserklärung folgt, in Kraft; für Kantone, die der oben genannten Vereinbarung vom 9. März 2001 beigetreten sind, tritt sie am 1. Januar nach Ende des Jahres, auf das sie die Vereinbarung vom 9. März 2001 gekündigt haben, in Kraft.

³Diese Vereinbarung wird beim Inkrafttreten dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht. Dasselbe gilt für spätere Beitritte.

Dauer,
Verlängerung,
Änderung **Art. 12** ¹Diese Vereinbarung wird zunächst für vier Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend auf unbegrenzte Zeit, wenn keiner der Vertragskantone mindestens ein Jahr vor dem Auslaufen eine Änderung verlangt.

²Wenn einer oder mehrere Kantone Vertragsänderungen beantragen, werden diese einer interparlamentarischen Kommission nach Artikel 4 unterbreitet.

³Die interparlamentarische Kommission berät gemäss Artikel 5 und nimmt zu den Änderungsanträgen Stellung.

⁴Wenn sich die Vertragskantone über eine Änderung dieser Vereinbarung einigen, unterbreiten sie diese ihren Parlamenten zur Genehmigung.

⁵Kommt zu einer Änderung dieser Vereinbarung keine Einigung zustande oder wird die Änderung nicht durch die Mehrheit der Vertragskantone vor dem Auslaufen genehmigt, so verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend auf unbegrenzte Zeit, ausgenommen für jene Parteien, die sie fristgerecht nach Artikel 13 gekündigt haben.

Kündigung **Art. 13** ¹Diese Vereinbarung kann erstmals mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des vierten Kalenderjahres nach ihrem Inkrafttreten und später mit der gleichen Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.

²Der Kanton, der diese Vereinbarung kündigt, informiert den Bundesrat darüber.

³Soweit die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, bleibt sie zwischen den Kantonen, die sie nicht gekündigt haben, so lange in Kraft, als mindestens zwei Kantone als Vertragsparteien weiter bestehen.